

## **Allgemeinverfügung**

Die Stadt Mühlacker erlässt im Einvernehmen mit dem Gemeinderat (Beschluss vom 08.04.2008) aufgrund § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in der Fassung vom 14.02.2007 (GBl. für Baden-Württemberg, Nr. 4, S. 135) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufsstellen (§2 LadÖG) im Stadtgebiet Mühlacker dürfen anlässlich des „Mühlacker Frühling“ an einem Sonntag im Monat Mai oder im Monat Juni, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.
2. Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des LadÖG zu beachten.
3. Der Gemeinderat bevollmächtigt die Stadtverwaltung, eigenverantwortlich mit dem Gewerbe- und Handelsverein den Termin entweder im Monat Mai oder im Monat Juni festzulegen.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

Für die Veranstaltung „Mühlacker Frühling“ lässt sich kein jährlich wiederkehrender Termin festlegen. Daher soll der verkaufsoffene Sonntag des „Mühlacker Frühling“ flexibel entweder im Monat Mai oder im Monat Juni durchgeführt werden. Eine Festlegung durch eine Satzung scheidet bei dieser Sachlage aus.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Mühlacker, Kelterplatz 7, 75417 Mühlacker, einzulegen.

Abicht  
Bürgermeister